

**Medizinische Universität Graz**

Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor
Auenbruggerplatz 2/9/IV, 8036 Graz

rektor@medunigraz.at
Tel +43 316 385 72000
Fax +43 316 385 72030

bmi-III-1@bmi.gv.at
VI7@sozialministerium.at
legistik@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, 14. Mai 2018

GZ.:BMILR1310/0003III/1/c/2018: Entwurf des Bundesgesetzes, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizeigesetz 2005, Asylgesetz 2005, BFA-Verfahrensgesetz, BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das UG 2002 - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorgelegten Entwurf der oben angeführten Gesetzesänderungen nimmt die Medizinische Universität Graz wie folgt Stellung:

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz:

- § 21(2) Z 6

Von der Bezeichnung Aufenthaltsbewilligung „Student“ sollte Abstand genommen werden. Die bisherige Bezeichnung „Studierende“ sollte beibehalten werden, da sie auch dem im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) idgF entspricht. Im Sinne der Klarheit der Terminologie sollte derselbe Begriff verwendet werden.

- § 43c (1) Z4

Von der Einbindung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice durch eine Stellungnahme in bei „begründetem Zweifel“ für den Aufenthalt von Forscherinnen und Forscher sollte Abstand genommen werden. Diese Bestimmung erweckt den Anschein, dass Universitäten Sachverhalte ohne „begründeten Zweifel“ feststellen können.

Medizinische Universität Graz, Auenbruggerplatz 2, 8036 Graz, www.medunigraz.at

- § 64

Die Bezeichnung „Studenten“ sollte durch Studierende ersetzt werden, da Studierende auch die im UG 2002 idgF verwendete Terminologie ist.

- § 64 (1)

Um die Aufenthaltsbewilligung als Studierende zu erhalten, müssen Drittstaatenangehörige entweder zu einem ordentlichen Studium zugelassen sein oder aber zu einem außerordentlichen Studium, sprich einem Universitätslehrgang, das mindestens 60 ECTS-Punkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient. Hierzu ist festzuhalten, dass nicht alle außerordentlichen Studien einen Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten aufweisen, einen Aufenthalt der Studierenden jedoch trotzdem notwendig machen. Die festgeschriebene Vorgehensweise führte faktisch zum Ausschluss von Drittstaatenangehörigen bei kleiner dimensionierten Universitätslehrgängen.

- § 64 (6)

Die Festlegung der Entscheidungsfrist für Anträge auf 90 Tage wird ausdrücklich begrüßt.

Universitätsgesetz 2002

- §60 (6)

Die ausschließliche Vertretung der AntragstellerInnen durch Personen, die entweder zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich berechtigt oder durch das Gesetz zur Vertretung berechtigt sind, ist sehr zu begrüßen. Gemäß den Bestimmungen des UG 2002 werden Personen, die eine Zulassung anstreben, nicht als AntragstellerInnen bezeichnet, sondern als „Studienwerberinnen und Studienwerber“. Dies sollte auch hier beibehalten werden.

- §63 (1)

Die Änderungen werden begrüßt, allerdings werden an Universitäten Bachelor-, Master-, Diplom-, Erweiterungs-, Doktorats- oder PhD-Studien angeboten sowie Universitätslehrgänge. Der Begriff „Studienprogramme“ wird ausschließlich für gemeinsame Studienprogramme verwendet, sonst wird von „Studien“ gesprochen.

Statt „Unterrichtssprache“ sollte der Begriff „Sprache“ verwendet werden, da Studien nicht nur aus Unterricht, sondern auch aus der Ablegung von Prüfungen und dem Verfassen von

Arbeiten besteht, die im Falle eines fremdsprachigen Studiums ebenfalls in der Fremdsprache abzulegen bzw. zu verfassen sind.

- §63 (6) Z 10

Werden diese Bestimmungen umgesetzt, könnten vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen lediglich im Rahmen des Besuchs eines entsprechenden Universitätslehrgangs abgelegt werden. Dies ist bisher nicht der Fall, da der Lehrgang nicht besucht werden muss, jedoch die Prüfungen anzulegen sind. Die Flexibilität für die Studierenden wird durch diese Bestimmung deutlich eingeschränkt.

Die Festschreibung des Sprachniveaus, das bei Antragstellung auf Zulassung zum Studium bereits nachzuweisen ist, erfolgt auf A2. Eine fixe Festschreibung des Einstiegsniveaus wird nicht als zielführend erachtet. Die Universitäten sollten per Verordnung der Rektorate das Einstiegsniveau bis zu A2 selbst festlegen bzw. auch zur Gänze darauf verzichten können, da eine pauschalisierte Regelung nicht als sinnvoll erachtet wird. Weiters sei darauf hingewiesen, dass sich gängige Sprachdiplome für Englisch wie z.B. der TOEFL-Test nicht auf den Europäischen Referenzrahmen beziehen und damit nicht akzeptabel wären.

Die Festlegung der zu akzeptierenden Sprachdiplome per Gesetz wird abgelehnt. Dies sollte innerhalb der Autonomie der Universitäten durch die Rektorate geregelt werden.

- § 143 Abs. 51

Es wird ersucht, das Datum des In-Kraft-Tretens der Novelle so zu wählen, dass es zu keiner Änderung der Rechtslage während der allgemeinen Zulassungsfrist oder Nachfrist kommt. Empfohlen wird daher, die Anwendung der neuen Bestimmungen auf Anträge für das Sommersemester 2019 festzulegen.

Freundliche Grüße



Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg
Rektor